VERORDNUNG (EWG) Nr. 3257/73 DER KOMMISSION

vom 29. November 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2113/73 [4], bestimmt in Artikel 4 Absatz 3 daß im Handel mit Drittländern die in Rechnungseinheiten festgesetzten Einfuhrbelastungen sowie die Erstattungen mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

Die Weltmarktentwicklung hat für einige Erzeugnisse zu höheren Preisen als in der Gemeinschaft und damit zur Einführung einer Ausfuhrabschöpfung geführt.

Die Gründe, die zu der Anwendung des obengenannten Koeffizienten auf die Einfuhrbelastungen veranlaßt haben, gelten auch für die Ausfuhrbelastungen.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten mit abgewerteter Währung und aufgewerteter Währung im Handel mit den dritten Ländern empfiehlt es sich daher, den Koeffizienten auch auf die Ausfuhrbelastungen anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Marktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 erhält folgende Fassung:

„Im Handel mit den neuen Mitgliedstaaten werden jedoch die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge und im Handel mit den Drittländern die in Rechnungseinheiten festgesetzten Einfuhrbelastungen sowie die Erstattungen und die Ausfuhrabschöpfungen für die Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 mit einem Koeffizienten multipliziert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist auf Antrag der Beteiligten ab 14. August 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
[3] ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1973, S. 17.